

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum 29.04.2013 bis 12.05.2013 unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südbahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Stefan Wankmüller, geboren am 02.03.1978, Leharstraße 41, 9020 Klagenfurt, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Zeit vom 29.04.2013 bis zum 12.05.2013 („GTI-FM“) erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südbahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet rund um den Wörthersee, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Programm mit einem Mix aus Musik, Moderation und Information, welches anlässlich des „GTI-Treffens“ in Reifnitz am Wörthersee gesendet werden soll.

Das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet und umfasst Hits der 1980er- und 1990er-Jahre sowie einen hohen Anteil an aktueller Musik aus den Charts und der Clubszene. Der 25%-ige Wortanteil beinhaltet insbesondere aktuelle Nachrichten, Wetter und Verkehrsservice sowie Servicemitteilungen rund um die Veranstaltung. Zudem wird der Fokus auf die regionalen Inhalte der Veranstaltung (zB Organisation, Partys, Sehenswertes und Blitzlichter) gerichtet. Die Zielgruppe ist der Veranstaltung angepasst und umfasst insbesondere GTI-Fahrer sowie GTI-Fans.

2. Stefan Wankmüller werden gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die jeweilige Dauer der Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 werden die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und können jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat Stefan Wankmüller die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.102/13-020“ zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.03.2013, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte Stefan Wankmüller die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 29.04.2013 bis zum 12.05.2013 für das „GTI-Treffen“ im Raum Wörthersee unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“.

Am 02.04.2013 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrages beauftragt; das entsprechende Gutachten wurde am 03.04.2013 vorgelegt.

Mit E-Mail vom 02.04.2013, 11:49 Uhr und 22:46 Uhr, übermittelte der Antragsteller ergänzende Angaben zu seinem Antrag.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.04.2013, KOA 1.101/13-010, zugestellt am selben Tag, wurde Stefan Wankmüller gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Mängelbehebungsauftrag im Hinblick auf seinen Antrag erteilt.

Mit Schreiben vom 04.04.2013, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die VAZ Media GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 29.04.2013 bis zum 12.05.2013 für das „GTI-Treffen“ im Raum Wörthersee unter Nutzung der „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“.

Am 04.04.2013 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung dieses Antrages beauftragt; das entsprechende Gutachten wurde am 04.04.2013 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.04.2013, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, äußerte sich Stefan Wankmüller zu dem ihm erteilten Mängelbehebungsauftrag und übermittelte weitere Unterlagen.

Mit Schreiben vom 06.04.2013, bei der KommAustria am 07.04.2013 eingelangt, übermittelte die VAZ Media GmbH ergänzende Angaben zu ihrem Antrag.

Mit Verfügung vom 09.04.2013 wurden beide Verwaltungssachen gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Mit Schriftsatz vom 09.04.2013 wurde den beiden Parteien die Anträge und ergänzenden Schriftsätze wechselseitig zur Stellungnahme sowie die Ladung zur am 17.04.2013 anberaumten mündlichen Verhandlung übermittelt.

Mit E-Mail vom 15.04.2013, zugleich auch der VAZ Media GmbH übermittelt, nahm Stefan Wankmüller zum Antrag der VAZ Media GmbH Stellung.

Am 17.04.2013 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der beide Parteien erschienen.

Mit E-Mail vom 17.04.2013 übermittelte Stefan Wankmüller ein schriftliches Angebot an die VAZ Media GmbH der KommAustria zur Kenntnis, in welcher er ein Angebot zur Vereinbarung der Übernahme bzw. einer Ablöse von bestehenden Verträgen und technischer Ausrüstung aus dem Eigentum der VAZ Media GmbH abgab.

Mit Schreiben vom 18.04.2013 wurde den Parteien das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung zugestellt.

Mit E-Mail vom 21.04.2013 zog die VAZ Media GmbH ihren Antrag vom 04.04.2013 zurück. Weiters gab sie bekannt, dass seitens der ORS keine Einwände hinsichtlich einer Übernahme des mit der VAZ Media GmbH abgeschlossenen Vertrages hinsichtlich des Senderstandortes „KRUMPENDORF(Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ durch Stefan Wankmüller bestehen würden.

2. Sachverhalt

Antragsteller

Die VAZ Media GmbH beantragte ursprünglich die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „GTI-Treffen“ im Raum Wörthersee unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz. Die VAZ Media GmbH hat ihren Antrag mit Schreiben vom 21.04.2013 zurückgezogen.

Stefan Wankmüller wurde am 02.03.1978 in Klagenfurt geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G. Es liegen keine Überschneidungen von Versorgungsgebieten vor. Es bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen

zu Gebietskörperschaften und Medienunternehmen. Auch Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Antrag

Der Antrag von Stefan Wankmüller ist auf Erteilung einer Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“ im Zeitraum vom 29.04.2013 bis zum 12.05.2013 für das „GTI-Treffen“ im Raum Wörthersee gerichtet.

Zur Veranstaltung

Das jährlich stattfindende „GTI-Treffen“ (offiziell „Autonews 2013“) beginnt am 08.05.2013 und endet am 11.05.2013. Das für den Zeitraum vom 29.04.2013 bis zum 12.05.2013 beantragte Programm begleitet daher auch den Zeitraum vor und nach dem offiziellen Treffen.

Geplantes Programm

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, lokal ausgerichtetes 24 Stunden Programm mit einem Mix aus Musik, Moderation und Information, welches anlässlich des „GTI-Treffens“ in Reifnitz am Wörthersee gesendet werden soll. Das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet und umfasst Hits der 1980er- und 1990er-Jahre sowie einen hohen Anteil an aktueller Musik aus den Charts und der Clubszene. Der 25%-ige Wortanteil beinhaltet insbesondere aktuelle Nachrichten, Wetter und Verkehrsservice sowie Servicemitteilungen rund um die Veranstaltung. Zudem wird der Fokus auf die regionalen Inhalte der Veranstaltung (z.B. Organisation, Partys, Sehenswertes und Blitzlichter) gerichtet. Die Zielgruppe ist der Veranstaltung angepasst und umfasst insbesondere GTI-Fahrer sowie GTI-Fans.

In zeitlicher Hinsicht liegt das zwischen dem 29.04.2013 und dem 12.05.2013 geplante Programm bis auf den Zeitraum vom 29.04.2012 bis zum 07.05.2013 und dem 12.05.2013 innerhalb des Veranstaltungszeitraums des offiziellen „GTI-Treffens“ vom 08.04.2013 bis zum 11.04.2013. Der beantragte Zeitraum zwischen 29.04.2013 und 07.05.2013 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Großteil der Zielgruppe im Laufe der letzten Jahre bereits am Wochenende vor der offiziellen Veranstaltung anreist und zum eigentlichen Event, welches sich vornehmlich an sogenannte „Hardcore Fans“ richtet, schon nicht mehr vor Ort ist, und dazu dienen, auch diese Gruppe der GTI-Fans zu informieren, unterstützen und zu unterhalten.

Fachliche Voraussetzungen

Der Antragsteller verweist in fachlicher Hinsicht auf seine Erfahrungen als Angestellter der VAZ Media GmbH, welche in den letzten fünf Jahren die beantragte Veranstaltung „GTI-FM“ unter seiner Leitung veranstaltete. Insgesamt kann der Antragsteller rund 13 Jahre Radioerfahrung in den Bereichen Moderation, Produktion, On- und Off-Air Aktionen, Sendegestaltung sowie Verkauf und Marketing vorweisen. Er verfügt über mehrjährige Moderationserfahrung, zuletzt war er Unterhaltungschef bei der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG und wird als Programmchef und Moderator fungieren. Andreas Eichwalder, der ebenfalls bereits die vergangenen Eventzulassungen als freier Angestellter betreute, und Conny Lobnig stehen als Moderatoren zur Verfügung. Beide verfügen ebenfalls über mehrjährige Erfahrung als Moderatoren.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung erfolgt durch Werbeeinnahmen. Der Antragsteller hat diesbezüglich eine Kostenaufstellung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er mit Ausgaben in Höhe von ca. EUR 10.480,- rechnet. Für das geplante mobile Containerstudio sowie die Senderkosten kalkuliert der Antragsteller Kosten in Höhe von EUR 5.500,-. Hinsichtlich des Personal sind EUR 2.000,- kalkuliert, wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es sich dabei um freie Angestellte handelt. Laufende Kosten sind vom Antragsteller in Höhe von EUR 2.000,- beziffert worden. Demgegenüber stehen Werbeeinnahmen in Höhe von ca. EUR 25.500,- wobei er in der am 05.04.2013 fristgerecht eingelangten Verbesserung Auftragsbestätigungen in Höhe von insgesamt rund EUR 18.000,- vorlegte.

Organisatorische Voraussetzungen

Die technische Ausstattung wird von der VAZ Media GmbH übernommen, welche die letzten Eventradioveranstaltungen am Wörthersee betreut hat. Als Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 17.04.2013 konnten die Parteien diesbezüglich eine Einigung erzielen, wonach der Antragsteller das technische Equipment von der VAZ Media GmbH anmietet.

Die Sendeanlagen werden einerseits von der ORS (Standort Krumpendorf), andererseits von der VAZ Media GmbH (Standort Wörthersee-Rast) errichtet und betrieben. Mit dem der Behörde am 17.04.2013 übermittelten Kostenübernahmeangebot an die VAZ Media GmbH teilte der Antragsteller mit, dass auch hinsichtlich der Übernahme der Sendeanlagen sowie der anfallenden Kosten für diese Übernahme eine Einigung mit der VAZ Media GmbH erzielt worden sei. In ihrem Schreiben vom 21.04.2013 teilte die VAZ Media GmbH zudem mit, dass seitens der ORS keine Einwände hinsichtlich der Nutzung durch den Antragsteller bestehen würden.

Für das geplante Eventradio wurden sämtliche notwendige Planungen und Vorkehrungen getroffen. Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich nunmehr seit zwei Jahren mit den Themen Inhalt, Programm, Marketing und Werbung. Das Studiokonzept basiert auf einer mobilen Containerlösung, welche direkt in Reifnitz errichtet wird.

Technisches Konzept

Das vorgelegte Konzept ist technisch realisierbar.

Das durch die beantragten Übertragungskapazitäten „KRUMPENDORF (Mast A2 Südautobahn) 88,4 MHz“ und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 101,6 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Kärnten und umfasst das Gebiet rund um den Wörthersee. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können rund 60.000 Einwohner erreicht werden.

Die technische Prüfung des Antrags hat weiters ergeben, dass für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, die Bewilligung aber auf Basis eines Versuchsbetriebs erteilt werden kann. Aus technischer Sicht steht einer Bewilligung unter Nutzung der genannten Übertragungskapazitäten in den beantragten Zeiträumen daher nichts entgegen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller, zur Veranstaltung und zum geplanten Programm ergeben sich aus dem Antrag und den zitierten Schriftsätzen.

Die Feststellungen zu den fachlichen, finanziellen und insbesondere organisatorischen Voraussetzungen gründen sich auf das Vorbringen in den zitierten Schriftsätzen sowie die

Ergebnisse der mündlichen Verhandlung. Die organisatorische Realisierbarkeit hinsichtlich des technischen Equipments als auch bezüglich der Übernahme der Sendeanlagen, welche eine zeitgerechte Realisierung für den beantragten Zeitraum erlauben, ergeben sich insbesondere aus der sich als Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 17.04.2013 zustande gekommenen Einigung der beiden Parteien, als auch aus der daraus resultierenden Antragsrücknahme vom 21.04.2013 seitens der VAZ Media GmbH, welche für den Fall angekündigt wurde, dass eine Einigung hinsichtlich der Kostenübernahme durch den Antragsteller als auch der Übernahme der Sendeanlage seitens der ORS erzielt wird.

Die Feststellungen in technischer Hinsicht gründen sich auf das schlüssige sowie nachvollziehbare Gutachten des technischen Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Da die VAZ Media GmbH ihren Antrag mit Schriftsatz vom 21.04.2013 zurückgezogen hat, ist der Zulassungsantrag im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr weiter zu behandeln.

Stefan Wankmüller hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Programm jeweils im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung („GTI-Treffen“) und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Hinsichtlich des zeitlichen Zusammenhangs ist zu berücksichtigen, dass im Laufe der letzten Jahre eine große Anzahl der Fans bereits in der Woche vor dem eigentlichen Event anreist. Der Zulassungszeitraum dauert vom 29.04.2013 bis zum 12.05.2013 und liegt damit, bis auf den Zeitraum vom 29.04.2013 und 07.05.2013, sowie am 12.05.2013 innerhalb des Veranstaltungszeitraums des „GTI-Treffens“ vom 08.05.2013 bis zum 11.05.2013.

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht.

Die KommAustria geht davon aus, dass die von § 5 Abs. 3 PrR-G geforderte Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen geglückt ist. Insbesondere wurde in organisatorischer Hinsicht aufgrund der gelungenen Einigung seitens des Antragstellers und der VAZ Media GmbH letztendlich die Übernahme des technischen Equipments sowie der Anmietung der Sendeanlagen nachvollziehbar dargelegt, sodass keine Zweifel an der Durchführbarkeit des Ereignishörfunks und damit an den organisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Auch an den fachlichen Voraussetzungen bestehen keine Zweifel, zumal der Antragsteller als Angestellter der VAZ Media GmbH unbestritten maßgeblich verantwortlich für die Durchführung dieses Ereignishörfunks in den letzten Jahren gewesen ist. In finanzieller Hinsicht ist die vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung plausibel. Da der Antragsteller bereits abgeschlossene Werbezeitverträge in Höhe von rund EUR 18.000,- vorgelegt hat, erscheinen die gemachten Angaben zu den finanziellen Voraussetzungen als ausreichend glaubhaft.

Für das von dem Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher die Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.).

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 2.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Das „GTI-Treffen 2013“ am Wörthersee findet vom 08.05.2013 bis zum 11.05.2013 statt.

Da es sich über die Jahre etabliert hat, dass eine große Anzahl der Teilnehmer des jährlich stattfindenden „GTI-Treffens“ bereits am Wochenende vor der Veranstaltung anreist und bereits in der Woche vor dem eigentlichen Event Veranstaltungen des „Sehen und Gesehen werden“ stattfinden, die mit der eigentlichen Veranstaltung im untrennbaren Zusammenhang stehen, beantragt Stefan Wankmüller die Erteilung der Zulassung für den Zeitraum 29.04.2013 bis zum 12.05.2013. Die Vorbereitungszeit bis 07.05.2013 wird dazu dienen, auch dieses Klientel zu informieren und zu unterhalten. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) zur beantragten Begleitung der im Spruch angeführten Veranstaltungen durch das Programm konnte die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den bewilligten Zeitraum befristet erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Stefan Wankmüller, Leharstraße 41, 9020 Klagenfurt, **amtssigniert per E-Mail an:**
office@wanactions.com

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.101/13-020

1	Name der Funkstelle	KRUMPENDORF																																																																																																																																		
2	Standort	Mast A2 Südautobahn, 9201																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Stefan Wankmüller																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	88,40																																																																																																																																		
6	Programmname	GTI-FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E11 38		46N37 37	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	525																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	16																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,6																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> <td>9,1</td> <td>9,7</td> <td>10,4</td> <td>11,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,6</td> <td>13,1</td> <td>13,6</td> <td>13,9</td> <td>14,3</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>15,3</td> <td>15,4</td> <td>15,5</td> <td>15,6</td> <td>15,6</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,6</td> <td>15,5</td> <td>15,4</td> <td>15,3</td> <td>15,0</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>13,9</td> <td>13,6</td> <td>13,1</td> <td>12,6</td> <td>11,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,4</td> <td>9,7</td> <td>9,1</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	9,0	9,0	9,1	9,7	10,4	11,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	12,6	13,1	13,6	13,9	14,3	14,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	15,0	15,3	15,4	15,5	15,6	15,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	15,6	15,5	15,4	15,3	15,0	14,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,3	13,9	13,6	13,1	12,6	11,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	10,4	9,7	9,1	9,0	9,0	9,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,0	9,0	9,1	9,7	10,4	11,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,6	13,1	13,6	13,9	14,3	14,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	15,3	15,4	15,5	15,6	15,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,6	15,5	15,4	15,3	15,0	14,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,3	13,9	13,6	13,1	12,6	11,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,4	9,7	9,1	9,0	9,0	9,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A	5	56																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zu KOA 1.101/13-020

1	Name der Funkstelle	POERTSCHACH																																																																																																																																			
2	Standort	Wörthersee Rast, Techelsberg, 9219																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Stefan Wankmüller																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	VAZ Media GmbH																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	101,60																																																																																																																																			
6	Programmname	GTI-FM																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E05 41		46N37 48	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	520																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,0																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,3</td> <td>7,4</td> <td>7,4</td> <td>7,5</td> <td>8,1</td> <td>8,8</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>11,0</td> <td>11,5</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,1</td> <td>13,4</td> <td>13,7</td> <td>13,8</td> <td>13,9</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>13,9</td> <td>13,8</td> <td>13,7</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,1</td> <td>12,7</td> <td>12,3</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>8,8</td> <td>8,1</td> <td>7,5</td> <td>7,4</td> <td>7,4</td> </tr> </tbody> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,3	7,4	7,4	7,5	8,1	8,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	9,5	11,0	11,5	12,0	12,3	12,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,1	13,4	13,7	13,8	13,9	14,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	14,0	14,0	13,9	13,8	13,7	13,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	13,1	12,7	12,3	12,0	11,5	11,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	9,5	8,8	8,1	7,5	7,4	7,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	7,3	7,4	7,4	7,5	8,1	8,8																																																																																																																															
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	9,5	11,0	11,5	12,0	12,3	12,7																																																																																																																															
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	13,1	13,4	13,7	13,8	13,9	14,0																																																																																																																															
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	14,0	14,0	13,9	13,8	13,7	13,4																																																																																																																															
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	13,1	12,7	12,3	12,0	11,5	11,0																																																																																																																															
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	9,5	8,8	8,1	7,5	7,4	7,4																																																																																																																															
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																				
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																	
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A	5	56																																																																																																																																	
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																	
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
22	Bemerkungen																																																																																																																																				